

Elternbeirat an der Deutsch- Slowakischen Begegnungsschule

Das in der Schulordnung der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule genannte Zusammenwirken von Eltern und Schule bildet die Grundlage der Ordnung für die Schulpflegschaft

I. Einrichtung und Aufgaben

§ 1 Zur Pflege eines engen Kontaktes zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern / Erziehern (im folgenden: „Lehrer“) in allen Erziehungsfragen wird für jede Klasse / Kindergarten- und Vorschulgruppe (im folgenden „Klasse“) der Deutsch – Slowakischen Begegnungsschule Bratislava eine Klassenpflegschaft sowie für die Schule einschließlich Kindergarten und Vorschule insgesamt eine Schulpflegschaft eingerichtet.

§ 2 Klassenpflegschaften und Schulpflegschaft haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erfahrungen auszutauschen sowie Fragen zu erörtern, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind, z.B. Entwicklungsstand der Klassen, Schulordnung, schulische und außerschulische Veranstaltungen;
- b. die Schule in der Durchführung ihrer Erziehungsaufgabe tatkräftig zu unterstützen;
- c. an der Verbesserung der Unterrichtsbedingungen, z.B. der Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln, mitzuwirken;
- d. an der Vorbereitung von Elternversammlungen mitzuwirken;
- e. Förderung und Unterstützung der Schülermitverantwortung
- f. Hilfestellung zu geben bei der Integration neu zugezogener Schüler und Eltern.

Die Schulpflegschaft übt keine Befugnisse aus, die dem Schulleiter, den Lehrern oder dem Schulvereinsvorstand zustehen. Beschlüsse der Schulpflegschaft haben für die Schulleitung, Lehrer und Vereinsvorstand Empfehlungscharakter.

II. Klassenpflegschaft

§ 3 Die Klassenpflegschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse und dem Klassenlehrer. Die Fachlehrer, der Schulleiter und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende können teilnehmen. Die Fachlehrer müssen teilnehmen, wenn sie vom Klassenpflegschaftsvorsitzenden dazu eingeladen werden und die Tagesordnung es erfordert.

Soweit es im Folgenden auf die Anzahl der Erziehungsberechtigten ankommt, wird ein Erziehungsberechtigter pro Familie pro Klasse berücksichtigt. Zwei Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Kinder in derselben Klasse haben zusammen eine Stimme.

§ 4 Die Klassenpflegschaft tritt mindestens zweimal im Schuljahr zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Klassenlehrer mit einer Frist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrer oder der Schulleiter es verlangen.

Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist die Klassenpflegschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist weniger als ein Drittel der Erziehungsberechtigten anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut zur Wahl einzuladen. Für diese Wahl ist die Klassenpflegschaft unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

Innerhalb der ersten 6 Schulwochen eines jeden Schuljahres findet die erste Sitzung statt, auf der der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft und sein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Die Einladung hierzu ergeht durch den Vorsitzenden des vorigen Schuljahres oder durch den Schulleiter.

Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte den Klassenpflegschaftsvorsitzenden und seinen Vertreter für die Dauer eines Schuljahres. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Elternvertreter bleiben die vorher gewählten im Amt. Die Wahl ist geheim, soweit mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Erziehungsberechtigte, die zugleich Lehrer an der Deutschen Schule Bratislava sind, sowie Angehörige des Schulvereinsvorstands können nicht gewählt werden.

Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Klassenpflegschaft aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat sein. Gewählt sind die Kandidaten, die in einem Wahlgang die höchste und zweithöchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Doppelnennungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl.

§ 5 Von jeder Sitzung der Klassenpflegschaft wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss. Eine Ausfertigung wird bei den Schulakten aufbewahrt. Das Amt des Schriftführers obliegt dem Vertreter des Vorsitzenden.

§ 6 In der Klassenpflegschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit in der Klasse erörtert werden. Der/die Klassenlehrer/in unterrichtet die Klassenpflegschaft über wichtige Angelegenheiten der Klasse. Die Klassenpflegschaft kann über ihre gewählten Vertreter Anträge an die Schulpflegschaft und die Schulleitung stellen.

III. Schulpflegschaft

§ 7 Die Schulpflegschaft besteht aus den Klassenpflegschaftsvorsitzenden oder deren Vertretern, dem Schulleiter und den Koordinatoren der Schulstufen/Kindergarten und bei geeigneten Tagesordnungspunkten den Schülersprechern. Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied desselben können an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Sie werden regelmäßig dazu eingeladen. Einladungen an andere Personen, z.B. Fachlehrer, Schularzt, Schulpsychologe erfolgen je nach Bedarf.

§ 8 Die Schulpflegschaft soll mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreffen. Sie wird von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Schulleiter mit einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Klassenpflegschaftsvertreter oder der Schulleiter es verlangen.

Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist die Schulpflegschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten (Klassenpflegschaftsvorsitzende und deren Vertreter) erforderlich. Sind weniger als die Hälfte anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut zur Wahl einzuladen. Für diese Wahl ist die Schulpflegschaft unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.

Innerhalb der ersten 10 Wochen eines jeden Schuljahres findet die erste Sitzung statt, auf der der/die Vorsitzende, sein/e Vertreter/in und der/die Schriftführer/in gewählt werden. Die Einladung hierzu ergeht durch den Vorsitzenden des vorigen Schuljahres. Die Vertreter der Klassenpflegschaften wählen aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Schriftführer für die Dauer eines Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden bleiben die vorher gewählten im Amt. Die Wahl ist geheim, soweit mehr als drei Kandidaten zur Wahl stehen.

Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Schulpflegschaft aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat sein. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste, zweithöchste und dritthöchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl.

§ 9 Von jeder Schulpflegschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss. Das Protokoll verbleibt bei den Schulakten. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse wird im Elternbrief der Deutsch- Slowakischen Begegnungsschule Bratislava bekannt gegeben.

§10 Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§11 Der Schulleiter unterrichtet die Schulpflegschaft über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Er informiert das Lehrerkollegium über die Beschlüsse der Schulpflegschaft.

§12 Die Zusammenarbeit zwischen Schulpflegschaft und Schulvereinsvorstand erfolgt durch gegenseitige Information zwischen dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. seinem Vertreter und dem vom Schulvereinsvorstand zu benennenden Vorstandsmitglied.

§13 Diese Ordnung tritt mit Zustimmung durch den Vorstand des Schulvereins der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava am 30. Mai 2006 in Kraft.

Bratislava, den 30. Mai 2006